

These der Untersuchung abzuleiten, und zwar auf Basis einer zumindest sehr weiten Interpretation der expliziten Aussagen der Quellentexte, höchst problematisch. Und schließlich stellt die einführende, auf die ‚eigentlichen Ziele‘ der Protagonistinnen abstellende Zugangsweise nicht nur eine theoretisch fragwürdige Perspektive dar; sie wäre für eine Differenzierung des geschlechtergeschichtlichen Blicks auf die Struktur der politischen Öffentlichkeit der Befreiungskriege auch gar nicht notwendig gewesen.

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass Dirk Alexander Reder mit seinem Werk zu patriotischen deutschen Frauenvereinen im frühen 19. Jahrhundert eine umfangreiche und detaillierte Dokumentation zu einem bedeutenden Moment der Teilnahme von Frauen am öffentlichen Leben geliefert hat. Die vielen von ihm vorgestellten Vereinsgeschichten geben immer wieder interessante Einblicke in Verfasstheit und Widersprüche der entstehenden national formierten Öffentlichkeit. Reder schließt damit Grundlagen und Kontexte für ein breites Forschungsfeld auf – eine verdienstvolle Arbeit, die es in vielen Bereichen der Frauen- und Geschlechtergeschichte erst zu leisten gilt. Ob seine Thesen zur Bedeutung der Nationalbewegung als Hintergrund der Entstehung einer Frauenbewegung der Überprüfung durch die Debatte und weitere Forschungsprojekte in diesem Feld standhalten werden, erscheint allerdings fragwürdig. Denn letztlich ist – zumindest nach Ansicht der Rezensentin – die Ausdehnung des Begriffs „Frauenbewegung“ auf praktisch jegliche Form der Organisierung von Frauen, wie sie Reder in seiner Arbeit vornimmt, für eine differenzierte historische Auseinandersetzung mit geschlechtsspezifischen Öffentlichkeiten eher kontraproduktiv.

Johanna Gehmacher, Wien

Andrea Griesebner, **Konkurrierende Wahrheiten. Malefizprozesse vor dem Landgericht Perchtoldsdorf im 18. Jahrhundert** (= Frühneuzeit-Studien 3). Wien/Köln/Weimar: Böhlau 2000, 350 S., öS 498,00/DM 69,80/sFr 63,50, ISBN 3-205-99296-2.

Schon der Buchtitel „Konkurrierende Wahrheiten“ weckt Neugierde. Wie kann eine Historikerin konkurrierende Wahrheiten zu ihrem Forschungsprogramm machen? Ging es in der Geschichte bislang nicht um die Rekonstruktion *der* historischen Wahrheit? Andrea Griesebner sieht konkurrierende Wahrheiten historischer Individuen, die sie in Gerichtsakten des 18. Jahrhunderts aufgespürt hat, im Kontext vieldeutiger Praktiken und interessiert sich für deren Vereindeutigung, für die Festschreibung *einer* Wahrheit durch urteilende Instanzen.

Die für die Publikation erheblich überarbeitete Wiener Dissertation hat die Analyse des Strafrechts und der im Laufe des 18. Jahrhunderts vor dem kleinen, südwestlich von Wien liegenden Landgericht Perchtoldsdorf verhandelten 39 Malefizprozesse zum Inhalt. Im Zentrum der an der Schnittstelle von Geschichte und Rechtsgeschichte angesiedelten Untersuchung stehen Männer, Frauen und Kinder, deren Handlungen von den Perchtoldsdorfer Gerichtsmitgliedern als Malefizverbrechen eingestuft wurden. Die zentralen Fragestellungen sind zum einen auf die Kriterien gerichtet, denen

diese Bewertungen folgten, und zum anderen auf die Rolle, die das Geschlecht der AkteurInnen im Bewertungsprozess spielte.

Doch weder im Titel noch im Inhaltsverzeichnis sind Begriffe wie „Geschlecht“, „Frau“ oder „Mann“ zu finden, wiewohl – laut Verlagsanzeige und Klappentext – geschlechtliche Markierung eine zentrale Grundlage dieser Arbeit ist. Geschlecht wird hier nicht von vornherein als die zentrale Kategorie gesetzt, der andere Differenzen unterzuordnen sind. Poststrukturalistische sowie dekonstruktivistische Ansätze haben gezeigt, dass Frau- und Mannsein keine Zeit und Raum transzendierenden Gegebenheiten darstellen, sondern als soziale und kulturelle Konstruktionen verstanden werden müssen. Das Setzen von Mann und Frau als Ausgangskategorien käme daher einer Naturalisierung der Geschlechter gleich. Zudem könnten so andere soziale und kulturelle Ordnungen und hierarchisch strukturierte Differenzen leicht aus dem Blickfeld geraten. Mit Rückgriff auf das ethnomethodologische Konzept des *doing gender* begreift Andrea Griesebner Geschlecht als Produkt einer performativen Herstellung. Geschlecht entsteht in der Alltagspraxis von Individuen, in konkreten sozialen Interaktionen. Diesen Ansatz verknüpft die Autorin mit dem von Pierre Bourdieu entworfenen Konzept eines mehrdimensionalen sozialen Raumes, demzufolge für die Position, die Menschen darin einnehmen, nicht nur ökonomisches, sondern auch soziales, kulturelles und symbolisches Kapital wichtig ist. Interagierende Differenzen bilden insgesamt den methodologischen Ausgangspunkt.

Die minutiöse Analyse der Gerichtsorganisation, des Strafrechtes und der produzierten Gerichtsakten des niederösterreichischen Landgerichts Perchtoldsdorf, welches direkt dem Landesherrn, also dem Kaiser beziehungsweise der Kaiserin des Heiligen Römischen Reiches unterstellt war, nimmt mit drei der insgesamt fünf Kapitel einen großen Teil der Studie ein. Das begründet die Autorin auch mit einer bestehenden Forschungslücke: In den bisherigen Arbeiten über die hohe Gerichtsbarkeit wurde die Gerichtspraxis im Einzugsbereich der Peinlichen Gerichtsordnung Kaiser Karls V. von 1532, kurz Carolina, untersucht, die auf dem Gebiet des heutigen Österreich aber bereits im 16. und 17. Jahrhundert keine unmittelbare Geltung mehr hatte und durch detailliertere Malefizordnungen ersetzt worden war.

Wurde aus einem Vergehen ein Malefizverbrechen, trat die höhere Gerichtsbarkeit, bestehend aus Marktrichter und Ratsmitgliedern, zusammen und begann mit den Verhören und Ermittlungen, die der Gerichtsschreiber verschriftlichte. Die Urteilskompetenz oblag im Weiteren einem Rechtsgutachter und letztendlich der niederösterreichischen Regierung. Daher existieren für jeden Malefizprozess drei verschiedene, in der Strafbemessung meist erheblich voneinander abweichende Urteile, da die einzelnen Instanzen durchaus unterschiedliche Interessen verfolgten. Das Gericht vor Ort gab beispielsweise geringeren Strafen und Strafformen, die das Gemeindebudget nicht belasteten, den Vorzug. Das Strafmaß blieb fast immer weit unterhalb dem in der Ferdinandea festgeschriebenen. Diese Landgerichtsordnung des Erzherzogtums Österreich unter der Enns, gültig zwischen 1656 und 1769, formulierte ebenso wie die im Anschluss gültige Theresiana keine universellen Normen für die Sanktionierung „malefizischer“ Praktiken, sondern sah für identische Praktiken teilweise nach Stand und Religion differenzierte Strafen vor, die ihrerseits durch eine Vielzahl von strafmildernden oder verschärfenden

Umständen relativiert werden konnten. Gnadengesuche waren konstitutiver Bestandteil des Strafvollzugs. Folter diente im Untersuchungszeitraum in der Praxis des Landgerichts nicht als Mittel der Wahrheitsfindung, und Hinrichtungen kamen nur in drei von 39 Fällen vor. Die Landgerichtsordnungen boten insofern lediglich einen relationalen Rahmen.

Auf die umfassende rechtshistorische Analyse folgt das Kapitel „Wahrheit als Verhandlungsgegenstand“, das sich der Textanalyse der Verhörprotokolle widmet. Andrea Griesebner möchte dabei Einblicke in ihre Werkstatt gewähren und Transparenz für ihre Interpretationen und Analyseschritte herstellen – ein Anspruch, dem sie sehr strikt nachkommt, was ihre Studie auch für die Lehre interessant macht. Sie weist auf die dialogische Struktur von summarischen Verhörtexen hin, in denen die nicht aufgezeichneten Fragen an die Verhörten mitschwingen, und spürt Widersprüche, Brüche und in den Erzählungen enthaltene Topoi auf. Das stellt sie anhand einer szenischen Anordnung von drei Protokollen dar, die alle den Anspruch erheben, die wahre Geschichte über die Jacob Höllinger mit einem Messer zugefügten Verwundungen zu erzählen, für die sich dessen Ehefrau, Barbara Höllingerin, vor Gericht verantworten muss. Es sind Erzählmuster, die auf die Vorstellungswelten der Richter abgestimmt waren. Warum die Richter die Verwundung als ein Malefizverbrechen bewerteten, hatte nicht nur mit der durch die Delinquentin in Frage gestellten Geschlechterordnung zu tun, sondern auch damit, dass diese als Ortsfremde nicht über ein ausreichendes soziales Kapital verfügte und die NachbarInnen sich nicht für sie und ihre Wahrheit einsetzen.

Das folgende Kapitel stellt weitere Fallgeschichten vor – thematisch geordnet nach Religion, physische Gewalt, Sexualität und Eigentum an Personen. Im gerichtlichen Feld wurde nicht nur über individuelle Personen sowie über Legitimität und Illegitimität von Praktiken entschieden, sondern auch Wahrheit produziert und dadurch Macht ausgeübt. Zwar war die Markierung durch Geschlecht ein wesentlicher Bestandteil der Positionierung der Menschen, aber Frauen wurden nicht als eine Entität und Männer nicht als die andere betrachtet. Die Analyse der Fallbeispiele macht die synchrone Wirksamkeit der verschiedenen sozialen und kulturellen Markierungssysteme – Geschlecht, sozialer Stand, Ethnizität, Religion, Alter, Familienstand, Leumund, einheimisch versus fremd – deutlich.

Die Untersuchung setzt im Forschungsfeld der historischen Kriminalitätsforschung an, in dem seit den späten 80er Jahren ein ganzes Set von neuen Zugängen erprobt wurde: Geschlechtergeschichte, Mikrohistorie, historische Anthropologie, Gesellschaftstheorien des sozialen Raumes, der Analyse von Macht und Handlungsmöglichkeiten von Individuen. An diese theorieorientierte Tradition knüpft Andrea Griesebner an und verbindet methodische Prämissen und Darstellungsweise mit großer Entschlossenheit. In vielem werden die Befunde geschlechtergeschichtlich arbeitender Gerichtsanalysen anderer Regionen bestätigt. Eine maßvollere Benutzung des zentralen Begriffs „Praxis“, den die Autorin für die sprachlichen und außersprachlichen Handlungen der Delinquentinnen und Delinquenten einsetzt, hätte an manchen Stellen gut getan. Die dargebotene Transparenz zwischen methodischen Zugängen, Quellen und Analyse hat zu einem durchaus eigenwilligen Aufbau der Arbeit geführt, gleichwohl ist dieser in höchstem Maße reflektiert und gerade deswegen ein wichtiger Beitrag. Er stellt sehr präzise inhaltliche und methodologische Voraussetzungen bereit, wie Rechtsquellen so genutzt werden können, dass sie

Aufschlüsse über eine fremde Gesellschaft geben. Auch wenn Frau- und Mannsein in der Darstellung nicht immer als die zentralen Kategorien erscheinen, so werden die gesellschaftlichen Machtverhältnisse an keiner Stelle verschleiert oder negiert. Im Gegenteil, Andrea Griesebner nimmt eine genaue Archäologie derselben vor.

Ulrike Gleixner, Berlin

Susan Ware, *Letter to the World. Seven Women Who Shaped the American Century.* Cambridge, Mass.: Harvard University Press 1998, xxiv + 344 S., div. Abb., \$ 17,95, ISBN 0-674-52545-0.

Susan Wares „*Letter to the World. Seven Women Who Shaped the American Century*“ ist eine Kollektivbiografie von sieben amerikanischen Frauen des frühen 20. Jahrhunderts. Der Autorin geht es dabei weniger um die detaillierte Schilderung ihrer Lebensläufe, vielmehr stehen die Haltungen in feministischen Fragen der Zeit und ihre Bedeutung für die Frauenemanzipation im Zentrum des Interesses. Keine von ihnen ist eine der Protagonistinnen des Feminismus, aber alle sieben sind, meist bis zum heutigen Tag, ‚berühmte‘ Persönlichkeiten, die – so Wares These – für neue weibliche Tätigkeitsfelder und Selbstbilder stehen. Für die Autorin zeigen das private Leben und die mediale Repräsentation der Politikerin Eleanor Roosevelt, der Journalistin Dorothy Thompson, der Anthropologin Margaret Mead, der Filmschauspielerin Katharine Hepburn, der Spitzensportlerin Mildred Didrikson-Zaharias, der Tänzerin Martha Graham und der Sängerin Marian Anderson, wie nach den ersten Erfolgen der Frauenbewegung in der Öffentlichkeit stehende Frauen die neuen weiblichen Spielräume zu nutzen und zu erweitern wussten und Vorbildwirkung entfalten konnten.

Susan Ware konzentriert ihre Darstellung auf das, was die genannten Frauen berühmt machte und auf deren Umgang mit der eigenen Ausnahmestellung, die von einigen stärker, von anderen weniger deutlich als weibliche Errungenschaft wahrgenommen wurde. Im Mittelpunkt des Interesses steht also die Überschreitung vorgegebener oder imaginer weiblicher Grenzen. Barrieren anderer Art, die sich den sieben Frauen auf ihrem Weg zu Ruhm – und Selbstverwirklichung – entgegengestellt haben mögen, spielen hingegen eine geringere Rolle. Vor allem Klassenschranken, die in der amerikanischen Gesellschaft vielleicht stärker als in Europa verwischt sind, aber nichtsdestoweniger existier(t)en, bleiben außer Betracht. Die meisten der von Susan Ware ausgewählten Frauen stammten aus (bildungs-)bürgerlichem und/oder wohlhabendem Milieu und blieben darin verankert. Dennoch wäre auch in diesen Fällen nicht nur zu fragen, was der Schritt ins Rampenlicht für Frauen allgemein, sondern auch was er für wohlsituierte Frauen bedeutete. Von Ware nicht weiter diskutierte Hinweise darauf gibt etwa die „Rücksicht“, die Eleanor Roosevelt zu dessen Lebzeiten auf ihren Mann nahm (38). Weniger komfortabel war die Ausgangssituation für die Afroamerikanerin Marian Anderson und für Mildred Didrikson-Zaharias, die Tochter norwegischer Immigranten. Während Ware aber das Spannungsverhältnis zwischen Rasse und Geschlecht noch sieht, bleibt die soziale Differenz ganz außerhalb ihres Blickwinkels.